

Frage kommen, nur solche Personen zu bestellen, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, und schliesslich c) seitens der Behörden des Staates und der Gemeinden ist darauf hinzuwirken, dass zu Mitgliedern der Vorstände und Kuratorien staatlicher und staatlich unterstützter, sowie städtischer Fach- und Fortbildungsschulen, resp. Innungsschulen, soweit Handwerker in Frage kommen, nur Handwerker ernannt werden, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind."

Unter Uebersendung der auf das Für und Wider des Befähigungsnachweises ergangenen und vielfältigen Ansichten hat der Vorort des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtages, die Handwerkskammer Hannover, sämtliche Handwerks- und Gewerbeämtern ersucht, über die so wichtige Frage einen Plenarbeschluss herbeizuführen, damit bei der Beschlussfassung auf dem nächsten, in Köln stattfindenden Kammertage von keiner Seite eingewendet werden könne, es seien bei der Abstimmung nur die Ansichten des Kammervorstandes zum Ausdruck gekommen.

Der Vorstand und auch der Gewerbeausschuss der Gewerbeämter haben über die erwähnten Entwürfe mehrfach beraten, auf Grund des Plenarbeschlusses vom 20. Dezember 1904 den Kommissionsentwurf abgelehnt, den Entwurf der hanseatischen Kammern grundsätzlich angenommen, aber die Streichung der in denselben aufgenommenen Bestimmungen in § 129a der Gewerbeordnung beantragt, welchem Antrage, wie bereits erwähnt, auch stattgegeben worden ist. Auch die Vertreter der sächsischen Gewerbeämtern haben in ihrer am 10. Mai d. Js. in Dresden stattgefundenen, ausserordentlichen Gewerbeämterkonferenz über die Angelegenheit nachmals beraten und sind zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt: auf dem in Erfurt zum Ausdruck gelangten Standpunkte allenthalben zu verharren.

In der am 16. Juni d. Js. stattgefundenen nichtöffentlichen Plenarsitzung hat die Kammer beschlossen: an ihrem in der nichtöffentlichen Sitzung am 20. Dezember 1904 über den Befähigungsnachweis eingenommenen Standpunkt festzuhalten, den Kommissionsentwurf abzulehnen, dem hanseatischen Entwurfe dagegen zuzustimmen.

Die Ausbildung von Lehrlingen in Lehrwerkstätten.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Die Gewerbeordnung hat zwei Wege zugelassen, auf denen der Neuling in seinen Beruf eingeführt werden kann. Der eine Weg besteht darin, dass er sich einem Meister, der das Recht zum Halten von Lehrlingen besitzt, anvertraut, während der andere darin besteht, dass er in eine staatlich anerkannte Lehrwerkstatt eintritt. Diese Lehrwerkstatt selbst braucht nun nicht vom Staate oder einem seiner Organe selbst geleitet zu werden, sie kann auch ein Privatunternehmen sein; nur muss sie vom Staate als geeignet anerkannt worden sein, Lehrlinge auszubilden.

Wenn man für beide Formen der Unterweisung das Verhältnis an der Hand eines Beispiels bestimmen darf, so wird man vergleichsweise hindeuten dürfen auf den Unterschied zwischen Privat- und Schulunterricht. Dass jede von beiden Arten ihre besonderen Vorzüge, aber auch ihre Nachteile hat, braucht kaum gesagt zu werden, es liegt dies in der Natur der Sache selbst.

Der Privatunterricht ist im stande, auf die Individualität des Schülers, auf seine körperlichen und geistigen Eigenschaften und Eigenheiten und auf die konkreten Bedürfnisse einzugehen, während der Schulunterricht mehr oder minder nach einer gewissen Schablone erfolgen muss, weil er (es soll dies ohne den Beigeschmack eines Tadels gesagt sein) auf den Massendruck zugeschnitten ist. Ist dies ein Vorzug, so birgt er unverkennbar unter Umständen auch zugleich einen Nachteil in sich, denn der Schulunterricht beschützt die ihm zugeführten Zöglinge vor Einseitigkeit, von der sie im Privatunterricht nicht immer verschont bleiben. Unter gewissen Vorbehalten mit entsprechenden Modifikationen darf dies nun auch von der Anleitung des Lehrlings in Lehrwerkstätten auf der einen, und beim Meister auf der anderen Seite gelten.

Nun wird in der neuesten Zeit mehr und mehr das Verlangen kund, dass die Ausbildung in den Lehrwerkstätten, namentlich in solchen, die der Staat selbst ins Leben rufen soll, die Regel zu bilden habe, und dass das private Lehrlingswesen, wenn man so sagen darf, also die Ausbildung durch den Meister, tunlichst eingeschränkt, wenn nicht ganz abgeschafft werde. Mit einer solchen Anforderung sind in den jüngsten Tagen mancherlei Organisationen des Standes der Arbeitnehmer hervorgetreten, und die in politischer Hinsicht auf der äussersten Linken stehende Partei hat diese Idee mit einer gewissen Begeisterung aufgegriffen und schon dahin zugespitzt, dass den Meistern das Halten von Lehrlingen überhaupt verboten werde; dass also jeder junge Mann in einer öffentlichen Lehrwerkstätte in seinen Beruf eingeführt werde. Es sei, um von weiteren Erörterungen, die dieser Punkt in der Öffentlichkeit gefunden hat, hier abzusehen, nur hingewiesen auf einen Aufsatz von Heise „Lehrlingsfragen und Gewerkschaften“, (Sozialistische Monatshefte, Jahrg. 1905, Juliheft, S. 608 ff.), wo unter allen möglichen und unmöglichen Angriffen gegen die Ausbildung durch den Handwerksmeister der durch die Lehrwerkstatt das Wort geredet wird. Der Verfasser ist der Meinung, dass schon nach der unglücklichen Formulierung des Gesetzestextes selbst der Meister gar nicht einmal verpflichtet sei, für eine allseitige, ordnungsgemässe Anleitung seines Lehrlings zu sorgen, und dass er sich hierzu auch gar nicht in der Lage befinde. Die Gewerbeordnung sagt in § 127, dass der Lehrherr verpflichtet sein soll,

„den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen.“

Massgebend soll also die Art, die besondere Beschaffenheit und der Umfang des Betriebes sein, den der Meister selbst unterhält. Was bei ihm nicht vorkommt, darin kann er den Lehrling nicht unterweisen, und da nun — so argumentiert Heise — der grösste Teil der Handwerksbetriebe nur sehr geringe Dimensionen besitzt, so folge daraus, dass die meisten Lehrlinge eine nur unvollkommene und höchst einseitige Anleitung erfahren, dass es sehr viele Arbeiten in ihrem Fache gäbe, mit denen sie gar nicht befasst würden. Da sei es mit der Lehrwerkstatt doch ein ganz ander Ding; sie sei nicht abhängig von den Wünschen der Kundschaft und von der jeweiligen Marktlage, in ihr komme alles vor, und deshalb könne hier auch eine allseitige und vollkommene Ausbildung stattfinden.

Es braucht nun kaum gesagt zu werden, dass diese Auffassung der Sachlage eine vollkommen verfehlte ist, dass gerade sie an dem Mangel der Einseitigkeit, dessen sie den Handwerksmeister zeilt, recht bedenklich leidet. Gewiss kommen in manchen Handwerksbetrieben nicht Arbeiten aller Art vor, namentlich solche, die eine grössere Komplikation besitzen, gehören nicht zu den alltäglichen Erscheinungen in einem derartigen Geschäfte, und es mag immerhin der Fall sein, dass Jahre vergehen können, ehe sich die Gelegenheit zu Arbeiten einer bestimmten Art bietet. Aber was die Praxis des Geschäftsverkehrs selbst in dieser Hinsicht zu wünschen übrig lässt, das wird ein gewissenhafter und verständiger Meister aus freier Entschliessung schon von selbst ersetzen; er wird auf die Möglichkeit bedacht sein, den Lehrling auch mit solchen Arbeiten vertraut zu machen, die in seinem Betriebe tatsächlich nicht vorkommen. Sollte also hierin ein Defekt erblickt werden, unter welchem die handwerksmässigen Betriebe leiden, so muss immerhin gesagt werden, dass dieser Mangel ein verhältnismässig äusserst geringfügiger ist, und dass ihm mit Leichtigkeit abgeholfen werden kann. Ausserdem liegt es gar nicht immer in der Absicht des Vaters oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters, der den jungen Mann in die Lehre gibt, dass diesem letzteren alle denkbaren Finessen beigebracht werden; der Wunsch geht vielmehr dahin, ihn zu einem tüchtigen Durchschnittshandwerker heranzubilden, der das, was sich jeden Tag ereignet und was jeder Tag fordert, in zufriedenstellender Weise zu leisten vermag, indem man dabei von der regelmässig durchaus zutreffenden Ansicht ausgeht, dass der junge Anfänger, wenn er erst eine solche feste Grundlage gewonnen hat, sich in allen übrigen Beziehungen schon von selbst zurechtfinden wird.